

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/997-1.13/88

Bereitschaftstruppe;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Kollegen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 2364/J

2324/AB

1988 -08- 16

zu 2364/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen am 27. Juni 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2364/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die einleitenden Ausführungen der Anfragesteller möchte ich insofern bekräftigen, als ich - unbeschadet der durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 vorgenommenen Verrechtlichung und Ausgestaltung des Milizsystems - stets dafür eintreten werde, daß das schon bisher wehrgesetzlich verankerte Organisationselement "Bereitschaftstruppe" auch in Zukunft nicht in Frage gestellt wird.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Von der ursprünglichen Intention der "Wehrrechtsnovelle 1971" her betrachtet, wäre die Frage zu verneinen, weil mit der Bereitschaftstruppe insbesondere auch "eine geordnete Mobilmachung ... sichergestellt" werden sollte; die Bereitschaftstruppe hat nach § 67 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 "ständig einsatzbereite mobile Streitkräfte" zu umfassen, die im notwendigen Umfang für die im § 67 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 genannten Zwecke verfügbar sind. Eine milizartige Komponente innerhalb des Organisationselementes "Bereitschaftstruppe" schwelte daher dem Gesetzgeber damals offensichtlich nicht vor.

- 2 -

Tatsächlich ist es allerdings seither nicht gelungen, die Bereitschaftstruppe auf ihren vollen Stand zu bringen. Dieser Umstand hat auf Grund der organisatorischen Struktur der Verbände der Bereitschaftstruppe sowie in einer nun schon durch einen 17-jährigen Zeitraum fortgeschrittenen Entwicklung des Milizgefüges im Bundesheer, das seine gesetzliche Ausprägung dem derzeitigen Stadium entsprechend im Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 gefunden hat, zu einer "Verzahnung" des Prinzips der Bereitschaftstruppe mit der milizartigen Komponente des Bundesheeres geführt. Die gegenständliche Frage könnte daher in diesem Sinne bejaht werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß mit der Mobilmachung die Verbände der Bereitschaftstruppe zu Elementen der Einsatzorganisation werden. Hierbei bedürfen die kleinen und zahlenmäßig schwächeren Verbände der Bereitschaftstruppe nur in einem verhältnismäßig geringen Anteil einer Auffüllung auf ihre volle Stärke. Damit erscheinen in diesen kleinen Verbänden das Prinzip der Bereitschaftstruppe und die milizartige Komponente unter den gegebenen Umständen optimierend miteinander verbunden.

Zu 3:

Ja, ich teile diese Auffassung uneingeschränkt und verweise in diesem Zusammenhang auf die klaren Aussagen im Landesverteidigungsplan und auf die diesbezüglichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage 498 dB XVII.GP.

Zu 4:

Auch diese Frage kann ich mit voller Überzeugung bejahen.

10. August 1988,

